

Informationsblatt zu meldepflichtigen Krankheiten

Liebe Eltern,

ist Ihr Kind an einer der nachfolgenden erkrankt, melden Sie sich bitte per Mail unter ggs-kirchweg(at)stadt-koeln.de (Klassenleitung bitte in CC).

Denken Sie bitte daran, dass es in der Elternschaft, aber auch im Schulteam mgl. schwangere Bezugspersonen gibt, für diese Informationen relevant sein könnten. Selbstverständlich behandeln wir Ihre Angaben in der Schulgemeinschaft absolut vertraulich. Ihr/e behandelnde/r Kinderarzt/ärztin informiert Sie im Krankheitsfall darüber hinaus zusätzlich, ob die Krankheit meldepflichtig ist.

- Cholera,
- Diphtherie,
- Enteritis durch EHEC,
- hämorrhagisches Fieber virusbedingt,
- Haemophilus influenzae Typ B – Meningitis,
- Impetigo contagiosa (Borkenflechte),
- Keuchhusten,
- Läuse,
- Lungentuberkulose - ansteckungsfähig,
- Masern,
- Meningokokken-Infektion,
- Paratyphus,
- Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- Röteln,
- Salmonella Paratyphi bzw. Typhi,
- Scharlach bzw. sonstige Streptococcus pyogenes Infektion,
- Shigellose (Ruhr),
- Skabies (Krätze),
- Typhus abdominalis,
- Virushepatitis A /E,
- Varizellen (Windpocken)

Sollte ein Fall einer meldepflichtigen Erkrankung an unserer Schule auftreten – bsp. Windpocken, handeln wir nach einem festgelegten Verfahrensmuster – hier beispielhaft für ein an Windpocken erkranktes Kind*:

- Die Eltern informieren die Schule, dass ihr Kind an Windpocken erkrankt ist.
- Wir informieren das Gesundheitsamt.
- Wir informieren die Klassen, in denen das erkrankte Kind unterrichtet wurde. Das erkrankte Kind bleibt für bis zu 7 Tage in häuslicher Quarantäne. Es darf erst wieder zur Schule kommen, wenn sämtliche Pusteln verkrustet sind. Dies dauert nach Auskunft des Gesundheitsamtes i.d.R. 7 Tage. (Die Quarantäne-Dauer ist unterschiedlich – je nach Krankheit)
- Alle anderen, die mit dem betreffenden Kind – dessen Identität geschützt wird – in Kontakt standen, werden gebeten, einen entsprechenden Impfnachweis vorzulegen. Ist das Kontaktkind im Fall von Windpocken 2x (also vollständig geimpft) – Nachweis über Vorlage des Impfausweises oder hat es bereits eine Erkrankung mit Windpocken durchgemacht (dann brauchen wir hierüber eine ärztliche Bescheinigung), nimmt es regulär am Unterricht teil.
- Sollte ein Kontaktkind keinen Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über eine durchgemachte Erkrankung erbringen, bleibt es – bei Windpocken – für 16 Tage in häuslicher Quarantäne, darf nicht am Unterricht sowie an Klassenfahrten, Ausflügen oder weiteren Schulveranstaltungen teilnehmen.

*Die Vorgaben bsp. für häusliche Quarantäne und Wiederzulassung zum Besuch einer öffentlichen Einrichtung variieren und werden durch das Gesundheitsamt festgesetzt.

Weitere Informationen zu meldepflichtigen Krankheiten:

Infektionsschutz

www.infektionsschutz.de

RKI – Infektionskrankheiten

<https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/infektionskrankheiten-a-z-node.html>

Infektionsschutzgesetz

[IfSG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)